

Jugendordnung der DLRG Bezirk Frankenland e.V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Frankenland e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
- (2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
 - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere auch sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedenserziehung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in den Verband und die Gesellschaft
 - Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Internationale Jugendarbeit
 - Freizeit, Kultur- und Jugendreisen
 - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Kinder- und Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
- (3) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Bezirk Frankenland e. V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, für die Jugendleiterin und die Ressortleiterin Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

II. Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - Bezirksjugendtag
 - Bezirksjugendrat
 - Bezirksjugendvorstand
- (2) Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - Jugendversammlung
 - Jugendvorstand
- (3) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Bezirksjugend

§ 6 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Vertreterinnen der Gruppe
 - i. eine Jugendleiterin oder deren Vertreterin
 - ii. die Delegierten
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisorinnen.

- (3) Die Gruppen haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine Delegierte.
- (4) Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre – möglichst vor der Bezirkstagung und dem Landesjugendtag – statt.
- (5) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind unter anderem:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes
 - g) Abwahl von Bezirksjugendvorstandsmitgliedern
 - h) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - i) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - j) Wahl der Delegierten für die Vollversammlung der Kreisjugendringe (Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis)
 - k) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung und der Bezirksjugendgeschäftsordnung
 - l) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - m) Beschlussfassung über Anträge
- (6) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

§ 7 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
 - a) eine Jugendleiterin pro Gruppe oder deren Vertreterin
 - b) die Mitglieder des BezirksjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisorinnen.
- (3) Eine Jugendleiterin pro Gruppe oder deren Vertreterin haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder der Gruppe eine Stimme.
- (4) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - b) Wahl von Revisorinnen

- c) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind zulässig.
- (6) Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- (2) Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) die Vorsitzende der Bezirksjugend
 - b) die stellvertretende Vorsitzende der Bezirksjugend
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
- (3) Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) bis zu vier weitere stellvertretende Vorsitzende der Bezirksjugend
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und 3 a) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde, der Abwahl oder Rücktritt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- (5) Wird bei der Bezirksjugendvorstandswahl ein Amt nicht besetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Bezirksjugendvorstand bis zum nächsten Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat dieses Amt kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder eine andere geeignete Person mit Sitz und Stimme einsetzen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann vom Bezirksjugendvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit außer Dienst gesetzt, aber nur vom Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat auch innerhalb der Amtszeit abgewählt werden. Die Außerdienstsetzung gilt längstens bis zum nächsten Bezirksjugendtag oder Bezirksjugendrat. Dieser muss dann über eine Abwahl des Vorstandsmitgliedes abstimmen. Eine erneute Außerdienstsetzung kann frühestens ein halbes Jahr nach dem Bezirksjugendrat erfolgen.
- (7) Der Bezirksjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen.
- (8) Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag der Bezirksleiterin oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des

Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

- (9) Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
- (10) Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV. Jugendgruppen

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich - möglichst vor der Jahreshauptversammlung - statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
 - h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der Gruppe
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 10 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) die Jugendleiterin
 - b) die stellvertretende Jugendleiterin
 - c) die Ressortleiterin Finanzen
- (3) Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
- a) die Ressortleiterin Freizeiten
 - b) die Ressortleiterin Bildung
 - c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
 - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
 - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Vertreterin beim Stadtjugendring
 - g) die Schriftführerin
 - h) die Vertreterin des Vorstandes der Gruppe
 - i) die Beisitzerin
 - j) die Ressortleiterin Internet
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) bis j) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wahlen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin, der Feststellung, dass keine Nachfolgerin gewählt wurde oder Rücktritt. Dies gilt auch für Nachwahlen.
- (5) Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
- (7) Die Ressortleiterinnen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.

V. Allgemeines

§ 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Beraterinnen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Bezirksjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.

- (2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Bezirk Frankenland.

§ 14 Änderungen

- (1) Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Der Bezirksjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
- von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
 - zur Anpassung der Bezirksjugendordnung an die Landesjugendordnung und/oder
 - zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gruppen im Bezirk Frankenland und dem Landesjugendvorstand bekannt zu geben.

- (2) Redaktionelle Änderungen können durch den Bezirksjugendvorstand vorgenommen werden.

§ 15 Zustimmung

Die Jugendordnungen der Gruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG-Jugend Bezirk Frankenland am 17. April 2015 in Walldürn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.

Die bisherige Fassung tritt somit außer Kraft.